



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5086.02

JD/P075086

Basel, 25. April 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 24. April 2007

Interpellation Nr. 26 Baschi Dürr betreffend Vertraulichkeit von persönlichen Daten (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18. April 2007)

"Der heutigen Basler Zeitung ist zu entnehmen, dass das Betreibungs- und Konkursamt auf Anfrage von TeleBasel den Betreibungsregisterauszug eines ehemaligen Grossrats publiziert hat. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft der oben beschriebene Umstand zu?

Falls ja:

2. Können Medien bei Ämtern der Kantonsverwaltung auch andere persönliche Daten wie Strafregistrauszüge, Krankenakten oder Zivilstandsausweise bestellen?
3. Können Medien Betreibungsregistrauszüge auch von anderen im Zusammenhang mit Finanzen öffentlich bekannten Personen einsehen, etwa der Finanzdirektorin, dem Finanzkommissionspräsidenten oder bekanntermassen sehr vermögenden Personen?
4. Erachtet der Regierungsrat diesen wenig vertrauenerweckenden Umgang mit persönlichen Daten als korrekt?

Baschi Dürr"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Gemäss Art. 8a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889/16. Dezember 1994 (SchKG) kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die Möglichkeit der Einsichtnahme im öffentlichen Interesse. Auskunftsberechtigt ist jede und jeder mit einem schützenswerten Interesse. Es genügt ein besonderes und gegenwärtiges Interesse, wobei dieses nicht finanzieller Natur sein muss. Dafür ist kein strenger Nachweis erforderlich; es genügt ein "glaubhaft machen". Bei der Beurteilung der schützenswerten Interessen steht dem Betreibungsamt ein grosser Ermessensspielraum zu. Eine Verletzung die-

ses Ermessens kann mit Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde - im Kanton Basel-Stadt das Zivilgericht - bzw. an das Bundesgericht geltend gemacht werden.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Frage 1:

Das Betreibungsamt hat TeleBasel gestützt auf den einleitend erwähnten Art. 8a SchKG Einsicht in das Betreibungsregister gewährt und TeleBasel einen Auszug aus dem Betreibungsregister ausgehändigt. Es trifft hingegen nicht zu, dass das Betreibungsamt den entsprechenden Auszug publiziert habe.

Zur Frage 2:

Wie in der Einleitung ausgeführt, handelt es sich beim Betreibungsregister um ein sogenannt "öffentliches" Register. Hier kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, darin Einsicht nehmen. Bei den vom Interpellanten aufgeführten Registern bzw. Akten (Strafregisterauszüge, Krankenakten oder Zivilstandsausweise) handelt es sich um hochsensible Bereiche, bei denen die Einsichtnahme klar restriktiv geregelt ist, und nicht um öffentliche Register.

Krankenakten fallen unter das Datenschutzgesetz und werden von diesem als besonders schützenswerte Personendaten behandelt. Eine Bearbeitung dieser Daten bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage oder der Zustimmung der Betroffenen. Bei den "geschlossenen" Registern wie Strafregister und Zivilstandsregister ist ein besonderer Nachweis oder sogar die Zustimmung des Betroffenen für eine Einsichtnahme notwendig. So werden Strafregisterauszüge ohne Zustimmung der Betroffenen nur an Behörden abgegeben. Beim Zivilstandsregister werden Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, Personenstandsdaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

Ein Vergleich mit dem Betreibungsregister kann also auf keinen Fall gezogen werden.

Zur Frage 3:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einsicht in das Betreibungsregister muss jeweils im Einzelfall anhand der einleitend erörterten Grundsätze beurteilt werden. Dabei können die Auskunftsinteressen den Interessen der betroffenen Person an einer Unterlassung der Bekanntgabe von Auszügen aus dem Betreibungsregister entgegenstehen. Diese möglicherweise widersprechenden Interessen müssen gegeneinander abgewogen und es muss dem überwiegenden Interesse der Vorrang eingeräumt werden. Die generell formulierte Frage des Interpellanten lässt sich damit weder bejahend noch verneinend beantworten, da stets im Einzelfall eine Interessenabwägung zu erfolgen hat. Die Stellung einer Person in der Gesellschaft allein bildet sicherlich kein schützenswertes Interesse für die Einsichtnahme in das

Betreibungsregister; es müssen stets zusätzliche Umstände gegeben sein. Solche lagen gemäss der Beurteilung des Betreibungsamtes im vorliegenden Fall vor.

Zur Frage 4:

Einleitend ist hier zu bemerken, dass das Betreibungsamt nicht dem Regierungsrat, sondern den Gerichten zugeordnet ist und damit auch nicht unter die Aufsicht des Regierungsrates fällt.

Das Betreibungsamt hat nach Abklärung der Rechtslage und Abwägung der betroffenen Interessen entschieden. Eine Überprüfung dieses Entscheids fällt, wie eingangs erwähnt, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Zuständig ist vielmehr das Zivilgericht, die kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt, beziehungsweise das Bundesgericht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber